

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/91

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.30 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

62/91. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 59/279 vom 19. Januar 2005, 60/15 vom 14. November 2005 und 61/132 vom 14. Dezember 2006,

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft, Regierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen haben,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und

Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde⁸⁰,

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo⁸¹ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015⁸² sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean⁸³, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁴,

betonend, dass auch weiterhin Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos ausgearbeitet und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, um so die Widerstandskraft von Bevölkerungen gegen Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern, sowie betonend, dass die Regierungen wirksame nationale Pläne für Gefahrenwarnsysteme ausarbeiten und umsetzen müssen, die auf die Verringerung des Katastrophenrisikos ausgerichtet sind,

hervorhebend, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

sowie die Rolle *hervorhebend*, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Einrichtung des Systems für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean in Anbetracht dessen wahrnimmt, wie wichtig es ist, die für wirksame Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung unerlässliche regionale und subregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken,

in Würdigung dessen, dass der Freiwillige Treuhandfonds mehrerer Geber für Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung im Indischen Ozean und in Südostasien einsatzbereit ist, und mit der Bitte an die Regierungen, die Geberländer, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zu erwägen, in Form von finanziellen Beiträgen und technischer Zusammenarbeit zur Unterstützung der Einrichtung des Tsunami-Frühwarnsystems im

⁸⁰ A/59/669, Anlage.

⁸¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

⁸² Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

⁸³ Common statement of the special session on the Indian Ocean disaster: risk reduction for a safer future (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II).

⁸⁴ A/62/83-E/2007/67.

Einklang mit den Bedürfnissen der Länder des Indischen Ozeans und Südasiens zu dem Treuhandfonds beizutragen, damit er zur Entwicklung eines integrierten Frühwarnsystems beisteuern kann, das mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist und ein Netzwerk von mit dem globalen System verbundenen Kooperationszentren umfasst,

betonend, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen Hilfsmaßnahmen der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft begrüßend,

feststellend, dass bei den Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen der vom Tsunami betroffenen Länder Fortschritte erzielt wurden, sowie feststellend, dass zur Wiederherstellung der Grundlage für eine langfristige nachhaltige Entwicklung weiterhin Anstrengungen und Hilfe erforderlich sind,

es begrüßend, dass in einigen betroffenen Ländern Institutionen für das Katastrophenmanagement geschaffen oder ausgebaut wurden, die eine Führungsrolle bei der umfassenden Verringerung des Katastrophenrisikos übernehmen und Notfallmaßnahmen auf lokaler und nationaler Ebene stärken,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen, um die Rehabilitations- und Wiederaufbauphase durchzuführen und die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Weiterleitung und dem Einsatz von Ressourcen zu erhöhen, gegebenenfalls auch durch die Heranziehung internationaler öffentlicher Rechnungsprüfer;

2. *anerkennt und befürwortet* die laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, die Transparenz und Rechenschaftspflicht unter den Gebern und den Empfängerländern unter anderem mittels eines einheitlichen Online-Verfolgungssystems für Finanz- und Sektorinformationen zu fördern, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass aktuelle und genaue Informationen über den ermittelten Bedarf sowie die Quellen und die Verwendung der Finanzmittel vorliegen und dass die Geber bei Bedarf auch künftig Unterstützung für die Weiterentwicklung der Online-Verfolgungssysteme in den betroffenen Ländern gewähren;

3. *betont*, wie wichtig ein koordinierter Prozess des Zugreifens auf die Erkenntnisse ist, die im Zusammenhang mit der internationalen Reaktion auf eine bestimmte humanitäre Notsituation gewonnen wurden, und begrüßt in dieser Hinsicht die relevanten Anstrengungen der Regierungen, internationalen Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen interessengruppenübergreifenden Anstrengungen zur Ermittlung und Evaluierung der aus den Reaktions- und Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Tsunami gewonnenen Erkenntnisse, mit dem Ziel, die Koordinierung und Wirksamkeit des Prozesses der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung nach Katastrophen zu ver-

bessern⁸⁵, und ermutigt zu internationalen und nationalen Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Kapazitäten für eine angemessene Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung nach Katastrophen auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse;

4. *legt* den Gebergemeinschaften und den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die bestehenden Partnerschaften zu verstärken und dem mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder weiter entgegenzukommen;

5. *fordert* die Regierungen der betroffenen Länder *nachdrücklich auf*, ihren ungedeckten Bedarf an finanzieller und technischer Hilfe zu ermitteln, die dazu dienen soll, die laufenden Anstrengungen zur Ausweitung der nationalen Kapazitäten zu fördern und ein zuverlässiges Tsunami-Frühwarnsystem in der Region in Abstimmung mit den Aktivitäten der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu schaffen;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die internationalen Organisationen, die Geberländer und die maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft unternehmen, um die Regierungen der betroffenen Länder beim Aufbau nationaler Warn- und Reaktionskapazitäten für Tsunamis zu unterstützen, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und Unterstützung auf Gemeinwesenebene zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu gewähren;

7. *befürwortet* die weitere wirksame Koordinierung zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Organisationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und den Privatsektoren, die sich an den Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligen, um sicherzustellen, dass die bestehenden gemeinsamen Programme wirksam durchgeführt werden, unnötige Doppelarbeit verhindert und die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren vermindert wird sowie bei Bedarf den verbleibenden humanitären Bedürfnissen auf angemessene Weise entsprochen wird;

8. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, stärkere Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen, wie in der Erklärung von Hyogo⁸¹ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015⁸² bekräftigt, und die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffent-

⁸⁵ Es handelt sich um folgende Berichte: „The 2004 Indian Ocean Tsunami Disaster: Evaluation of UNICEF's Response (Emergency and Initial Recovery Phase)“, „Survivors of the Tsunami: One Year Later – UNDP Assisting Communities to Build Back Better“, „Towards a United Nations humanitarian assistance programme for disaster response and reduction: lessons learned from the Indian Ocean tsunami disaster“, „Building a land of hope: one year report“, „Joint evaluation of the international response to the Indian Ocean tsunami: synthesis report“.

lichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen zu fördern, um die Widerstandskraft gegen Gefahren und Katastrophen systematisch zu erhöhen und die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit zu mindern, so auch durch ein wirksames und dauerhaftes Tsunami-Warnsystem;

9. *betont*, dass die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor die Programme im Einklang mit den von den Regierungen der vom Tsunami betroffenen Länder ermittelten Bedürfnissen und vereinbarten Prioritäten durchführen und volle Transparenz und Rechenschaftspflicht für ihre Programmtätigkeiten gewährleisten müssen;

10. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015 vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, um sie bei Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Wiederherstellung und Rehabilitation nach Katastrophen zu unterstützen;

11. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, dass die Regierungen der betroffenen Länder, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen den Prozess des Wiederaufbaus anhand der nationalen Daten der betroffenen Länder und unter Verwendung einer einheitlichen Methodik regelmäßig neu überprüfen, um die Fortschritte zu bewerten sowie Lücken und Prioritäten aufzuzeigen, und während der Wiederherstellungs- und Wiederaufbauphase die örtlichen Gemeinwesen einbeziehen, um einen besseren Wiederaufbau zu ermöglichen;

12. *erkennt an*, dass die einschlägigen Aktivitäten zur Evaluierung und Stärkung der Tsunami-Frühwarnsysteme bislang hauptsächlich auf die Festlegung der Lenkungsstruktur des Systems, seine technische Anwendung, die verstärkte Sensibilisierung und Vorbereitung der Öffentlichkeit, so auch durch Schulungen, und technischen Rat ausgerichtet sind und dass das System für die Beurteilung der Wirkung und die Überwachung des Tsunami-Wiederaufbaus ein gemeinsamer Analyserahmen zur Bewertung und Überwachung von Tempo und Zielrichtung des Tsunami-Wiederaufbaus ist;

13. *begrüßt* die Einrichtung von Anlaufstellen für die Tsunami-Warnung, die in der Lage sind, rund um die Uhr Tsunami-Warmeldungen zu empfangen und zu verbreiten, und ermutigt die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der Geber ihre Anstrengungen fortzusetzen, namentlich im Hinblick auf die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne für alle am Tsunami-Frühwarnsystem im Indischen Ozean beteiligten Länder;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, Partnerschaften zwischen den maßgeblichen Akteuren herzustellen, und betont, wie wichtig es ist,

dass die Länder Frühwarnsysteme einrichten, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht;

15. *legt dem Nothilfekoordinator nahe*, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

16. *legt den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen eindringlich nahe*, bei der Vorsorgeplanung für den Katastrophenfall und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie bei der Durchführung von Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen eine Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen jede Gelegenheit zu bieten, in allen Phasen des Katastrophenmanagements voll, aktiv und gleichgestellt mitzuwirken;

17. *ersucht den Generalsekretär*, auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

18. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit sie die künftige Behandlung dieses Punktes prüfen kann.

RESOLUTION 62/92

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.34 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Island, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Norwegen, Österreich, Pakistan (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Polen, Portugal, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

62/92. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angele-